

## Gericht weist neue Richtung

### Umbruch wegen GVO-Spuren vernünftig abwägen

Frankfurt a.M./AW Spuren von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in konventionellem Saatgut müssen nicht automatisch zum Umbruch der Kultur führen. Nach Ansicht des hessischen Verwaltungsgerichts müssen die Behörden jeden Einzelfall prüfen.

Immer wieder müssen Landwirte ihre Felder umbrechen, wenn in konventionellem Saatgut Spuren von nicht-zugelassenen GVO gefunden werden. Bislang haben die Behörden oft den Umbruch der Flächen angeordnet, selbst bei einem äußerst geringen Besatz. Diese behördliche Praxis könnte sich künftig ändern, denn der Hessische Verwaltungsgerichtshof (AZ 6A 400/10) erachtet die Umbruchverfügung, die ein Landwirt 2007 von den hessischen Behörden erhalten hat, als rechtswidrig. Die Überwachungsbehörde habe ein ihr eingeräumtes Ermessen nicht ordnungsge-

mäß ausgeübt, argumentiert das Gericht in seiner ausführlichen Begründung. Denn nach der Auslegung der nationalen gentechnikrechtlichen Bestimmungen sowie der europäischen Vorgaben habe eine Ermessensentscheidung im Einzelfall zu erfolgen, erklärt Rechtsanwalt Dr. Hartwig Stiebler gegenüber der agrarzeitung (az). So müssten insbesondere die wirtschaftlichen Folgen für den Betroffenen sowie die Kosten der angeordneten Umbruchmaßnahmen berücksichtigt werden, so Stiebler.

Ferner hat der Landwirt das verunreinigte Saatgut aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes in Unkenntnis ausgesät und somit nicht gezielt freigesetzt. Auch das „Prinzip der Nulltoleranz“ führe nicht zu einer Einschränkung des behördlichen Ermessens. Es müsse berücksichtigt werden, ob bereits Sicherheitsbewertungen, insbesondere Umweltverträ-

lichkeitsprüfungen, für den in Spuren vorhandenen GVO vorlägen. Daher sei es unzulässig, wenn in jedem Fall und ohne nähere Differenzierung des Einzelfalls nur die vollständige Vernichtung des Saat-/Pflanzgutes angeordnet würde. Trotz der vom Saatguthersteller veranlassenen Analysen, die entgegen dem behördlichen Ergebnis keinen GVO-Besatz feststellten, wies das Gericht einen Anspruch des Landwirtes auf eine Zweitbegutachtung, also eine „B-Probe“, zurück.

Offen blieb hingegen in der Entscheidung, ob der Saatguthersteller einen Anspruch auf eine B-Probe hat. Auf Grund der eingelegten Revision wird sich nun das Bundesverwaltungsgericht mit dem Urteil befassen. Sollte das Gericht dem hessischen Urteil folgen, dürfte dies richtungsweisend für die Behörden anderer Bundesländer sein.